



Personalvorsorgekasse  
Schwanengasse 14, 3011 Bern  
Telefon 031 321 66 99  
Telefax 031 321 63 15  
E-Mail: personalvorsorgekasse@bern.ch  
Internet: www.pvkbern.ch

## Merkblatt

# Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaft

### 1. Anspruch auf Lebenspartnerrente

Gemäss Artikel 43a des Personalvorsorgereglements der Stadt Bern (PVR) begründet eine Lebenspartnerschaft (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes), im Todesfall des Mitgliedes (Versicherten Person) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente für den oder die überlebende Partner/-in wenn alle nachfolgenden Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:

- beide Partnerinnen und Partner sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht miteinander verwandt;
- es besteht bis zum Tod des Mitglieds eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, die entweder mindestens 5 Jahre gedauert hat oder aus der gemeinsame Kinder stammen, für deren Unterhalt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft aufkommen muss;
- es besteht eine von beiden Partnerinnen und Partnern unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung, die entweder die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt seit mindestens 5 Jahren bestätigt und gemäss der das Mitglied einen erheblichen Teil der Kosten für den gemeinsamen Haushalt trägt **oder** die eine partnerschaftliche Kostentragung für den gemeinsamen Haushalt und den Unterhalt gemeinsamer Kinder vorsieht;
- es besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten gemäss den Artikeln 39 bis 43.

(PVR Artikel 43a, Abs. 2)

### 2. Unterstützungsvereinbarung – Formelles

#### Anmeldung

Die Unterstützungsvereinbarung ist der Kassenverwaltung nach der Unterzeichnung oder dem Kasseneintritt und zu Lebzeiten beider Partner einzureichen. **Es wird nur das offizielle Formular der PVK der Stadt Bern akzeptiert.** Änderungen der darin beschriebenen Verhältnisse sind der Kassenverwaltung unverzüglich zu melden.

(PVR Artikel 43a, Abs. 2, Bst. c und Abs. 3)

#### Geltendmachung auf Anspruch von Kassenleistungen

Der Anspruch auf Kassenleistungen ist **spätestens 3 Monate** nach dem Tode des Mitgliedes bei der Kassenverwaltung geltend zu machen. Die Leistungen an überlebende Lebenspartnerinnen und -partner richten sich nach den Artikeln 39 – 42 PVR.

(PVR Artikel 43a, Abs. 3 und 5)

Die Kassenverwaltung kann zum Nachweis des Anspruches auf Kassenleistungen folgende Unterlagen einfordern:

*Für den Zivilstand*

- Zivilstandsurkunde
- Allfälliges Scheidungsurteil

*Für das Führen eines gemeinsamen Haushalts während der letzten 5 Jahre*

- Bestätigung der Wohngemeinde
- Mietvertrag

*Für die erhebliche Kostentragung für den gemeinsamen Haushalt oder für die partnerschaftliche Kostentragung beim Vorhandensein von Kindern*

- Nachweis der Anteile und Leistungen beider Vertragsparteien an den Haushaltskosten, wie Wohnungsmiete und Nebenkosten, Sachversicherungen, Nahrungsmittel, Auslagen, die nicht ausdrücklich für eine Person bestimmt sind

*Für das Vorhandensein gemeinsamer, unterstützungspflichtiger Kinder*

- Familienbüchlein
- Allfällige Ausbildungsbestätigung

### **Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen**

In Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen für verheiratete Anspruchsberechtigte verlangt die Kassenverwaltung bei einer Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvereinbarung für die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen sowie bei Vorbezügen und Verpfändungen zur Finanzierung von Wohneigentum die schriftliche Zustimmung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

### **Spätere Heirat oder eingetragene Partnerschaft**

Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an eine darauf folgende Ehedauer oder Dauer der eingetragenen Partnerschaft angerechnet, falls eine Unterstützungsvereinbarung vorliegt.

(PVR Artikel 43a, Abs. 4)

## **3. Eingetragene Partnerschaften (Partnerschaftsgesetz)**

Überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner (gleichgeschlechtliche) haben laut Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Artikel 19a die gleichen Rechte wie Witwen und Witwer. In diesen Fällen findet die Unterstützungsvereinbarung keine Anwendung.

(PVR Artikel 43a, Abs. 1)

## **4. Inkrafttreten der Reglementsbestimmungen zur Lebenspartnerrente**

Die Bestimmungen zu den eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Artikel 43a, Abs. 1 und 5) gelten ab **1. Januar 2006**.

Die übrigen Bestimmungen von Artikel 43a zu den weiteren Formen der Lebenspartnerschaft (Konkubinats) gelten ab **1. Januar 2008**.

Die vor dem 1. Juli 1990 laufenden Renten der Pensions- und Sparkasse und die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Renten richten sich gemäss Artikel 88 PVR nach den bisherigen Bestimmungen und haben folglich keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaft.



Personalvorsorgekasse  
Schwanengasse 14, 3011 Bern  
Telefon 031 321 66 99  
Telefax 031 321 63 15  
E-Mail: personalvorsorgekasse@bern.ch  
Internet: www.pvkbern.ch

## **Unterstützungsvereinbarung bei Lebenspartnerschaft**

(Art. 43a Personalvorsorgereglement)

---

zwischen

### **Versicherte Person (Mitglied oder rentenberechtigte Person der PVK der Stadt Bern)**

Vorname/Name:

Geburtsdatum:  AHV-Nummer:

**und**

### **Lebenspartnerin / Lebenspartner**

Vorname/Name:

Geburtsdatum:  AHV-Nummer:

Diese Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche der versicherten Person zu Gunsten der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäss Art. 43a des Personalvorsorgereglements der Stadt Bern vom 26. April 1990 zu wahren.

1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie unverheiratet sind, nicht in eingetragener Partnerschaft leben und nicht miteinander verwandt sind.
2. Die Vertragsparteien bestätigen das Bestehen einer ununterbrochenen Lebenspartnerschaft und halten übereinstimmend fest, dass sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

Gemeinsamer Haushalt seit:

Gemeinsame Wohnadresse(n):

Die Parteien haben

keine gemeinsamen Kinder

gemeinsame Kinder

Vorname/Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Vorname/Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Vorname/Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

3. Die Vertragsparteien bestätigen ferner, dass

- die versicherte Person seit Beginn des Zusammenlebens einen erheblichen Teil der Kosten für den gemeinsamen Haushalt trägt und weiterhin tragen wird

**oder**

- falls gemeinsame Kinder vorhanden sind, die Kosten für deren Unterhalt und den gemeinsamen Haushalt partnerschaftlich getragen werden.

4. Die Vertragsparteien haben davon Kenntnis genommen, dass die Unterstützungsvereinbarung der Kassenverwaltung nach der Unterzeichnung einzureichen und dass ein Anspruch auf Kassenleistungen spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person bei der Kassenverwaltung geltend gemacht und nachgewiesen werden muss. Der Leistungsanspruch wird erst nach dessen Geltendmachung kassenseitig geprüft.

5. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse, namentlich die Auflösung der Lebenspartnerschaft, unverzüglich anzuzeigen.

6. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie das Merkblatt „Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaft“ der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern zur Kenntnis genommen haben.

Ort:

Datum:

---

Unterschriften:

---

Versicherte Person

---

Lebenspartner/-in

*Senden Sie die Unterstützungsvereinbarung ausgefüllt an:*

*Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Schwanengasse 14, Postfach, 3011 Bern*